

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00075 vom 11. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2018.00075

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00075 du 11 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2018.00075 del 11 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Y.____, geboren 1979, liess am

E. 1.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die im

Zusammenarbeitsvertrag mit der Beschwerdeführerin 1 vom 1. Juli 201

E. 1.2

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. Juli 2018 führte die Beschwerdegegnerin aus, gemäss dem Zusammenarbeitsvertrag der Beschwerdeführenden vom 1. Juli 2015 übernehme die Beschwerdeführerin 2 die Buchhaltung der Kunden der Beschwerdeführerin

1. Dabei bestimme die Beschwerdeführerin 1 alleine und umfassend, zu welchen Bedingungen und für welche Tätigkeiten die Beschwerdeführerin

2 bei ihren Kunden eingesetzt werde.

Die Beschwerdeführerin

2 müsse ihre Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben und insbesondere auch nach den Richtlinien der Beschwerdeführerin

1 ausführen. Es bestehe ein Unterordnungsverhältnis, weil die Beschwerdeführerin 2 die Weisungen der Beschwerdeführerin 1 zu befolgen habe. Die Beschwerdeführerin 2 werde zur Unterstützung der Beschwerdeführerin 1 eingesetzt, wenn die fachliche Kompetenz fehle. Die Beschwerdeführerin 2 werde aber nicht wie eine Beraterin zur Lösung eines konkreten Problems beigezogen. Vielmehr habe sie wiederkehrende Aufträge zu erledigen. Dabei trete sie nicht in eigenem Namen auf und stelle die Rechnung auch nicht an den Kunden der Beschwerdeführerin 1, sondern an die Beschwerdeführerin 1 selbst. Sie habe somit gegenüber deren Kunden auch kein Delkrederisiko. Und schliesslich sei es der Beschwerdeführerin 2 nicht erlaubt, mit den Kunden der Beschwerdeführerin 1 eigene Absprachen zu treffen. Eine Kundenübernahme sei nur möglich, wenn dies durch die Beschwerdeführerin 1 bewilligt werde. Aufgrund dieser Umstände könne bezüglich diesen Buchhaltungsarbeiten somit nicht von einer selbständigen Tätigkeit der Beschwerdeführerin 2 gesprochen werden (Urk. 2 S. 3).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden lassen demgegenüber vorbringen, die Beschwerdegegnerin habe unberücksichtigt gelassen, dass die Beschwerdeführerin ein eigenes Treuhandbüro, welches

im Handelsregister eingetragen sei, führe. Sie führe lediglich rund 10 Aufträge im Jahr für die Beschwerdeführerin 1 aus (Urk. 1 S.

3, S.

6) .

Auch beschränke sich die Zusammenarbeit

nicht einzig auf diese Mandate. Sie beinhalte ebenfalls Vermittlungen, Repräsentationen etc. Beabsichtigt werde unter anderem ein koordinierter interkantonaler Austausch von Treuhänderarbeiten aber auch von treuhänderischem Knowhow zwischen den Beschwerdeführenden, welche in verschiedenen Kantonen tätig seien. Das Ziel sei eine effizientere Kundenbetreuung und der Ausbau des jeweiligen Kundenstamms (Urk. 1 S. 6). Die Beschwerdegegnerin habe sodann ebenfalls ausser Acht gelassen, dass die Beschwerdeführerin 2 grundsätzlich auf eigene Rechnung und Gefahr arbeite und damit das Delkredererisiko trage (Urk. 1 S.

3-4 , S.

E. 2

Dagegen erhoben die X.____ GmbH und Y.____

am 13. September 2018 Beschwerde und beantragten, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 16. Juli 2018 sei Y.____ als Selbständig erwerbende zu registrieren und an die entsprechende Ausgleichskasse anzuschliessen. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 25. Oktober 2018 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 9, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 10/1-72), was den Beschwerdeführenden am 26. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11).

E. 2.1

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, massgebender Lohn genannt, werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des Selbständigwerbenden erhoben (Art. 8 AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen,

schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 144 V 111 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 2.3.1

Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML; gleichlautend in den ab 1. Januar 2016 und 1. Januar 2019 gültigen Versionen) sprechen namentlich die folgenden Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos (Rz. 1014 [WML 201

E. 2.3.2

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu lassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1). 3.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

f.). Davon abgesehen ist nicht ersichtlich, wie mit solchen Vertragsbestimmungen das von den Beschwerdeführenden im vorliegenden Verfahren angegebene Ziel der Zusammenarbeit, nämlich der

Beschwerdeführerin 2 den Ausbau des eigenen Kundenstammes zu ermöglichen (vgl. Urk. 1 S. 6), erreicht werden soll. Besser nachvollziehbar sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 in ihrem Schreiben vom 3. Mai 2017. Sie führte dort aus, dass die Beschwerdeführerin 2 derzeit (mehr) für sie arbeite, weil sie ihren Kundenstamm erst noch aufbauen müsse (Urk. 10/32). Aus den diesbezüglichen Vorbringen können die Beschwerdeführenden somit eben falls nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Die Prüfung der angeführten Vertragsbestimmungen, welche die Beschwerdeführerin 2 nach dem Gesagten wie eine Arbeitnehmerin an die Beschwerdeführerin 1 binden, führt dazu, dass die

arbeitsorganisatorische Abhängigkeit der Beschwerdeführerin 2 von der Beschwerdeführerin 1 vorliegend

bejaht werden muss.

In einer Gesamtschau sprechen die Kriterien Unternehmerrisiko und wirtschaftliche Beziehung sowie arbeitsorganisatorische Abhängigkeit klar

für eine un selbständige Tätigkeit. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Bachmann -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

E. 3.2

Der Zusammenarbeitsvertrag enthält ferner Bestimmungen zu den Pflichten der
Beschwerdeführerin 1 (Ziff. 3). Demnach ist sie verpflichtet, die Tätigkeit der Be
schwerdeführerin 2 in jeder Beziehung zu unterstützen. Sie hat ihr insbeson dere alle
Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche sie für ihre Tätigkeit be nö tigt und ihr alle für
ihre Tätigkeit notwendigen Auskünfte zu erteilen (Ziff. 3.1). Als dann vergütet die
Beschwerdeführerin 1 der Beschwerdeführerin 2 monatlich eine à conto Zahlung. Die
Beschwerdeführerin 2 kann aber auch jederzeit eine Zwischenabrechnung einreichen. Die
sich daraus ergebenden Guthaben werden von der Beschwerdeführerin 1 auf Ende des
Monats an die Beschwerdeführerin 2 überwiesen (Ziff. 3.2). Schliesslich wurde
festgehalten, dass die Liste der aktuellen Kunden und der Arbeiten und Entschädigungen
derselben Bestandteil des Ver trages ist (Ziff. 3.3) .

E. 3.3

Im Zusammenarbeitsvertrag finden sich ebenfalls Bestimmungen zum Beizug von Dritt
personen durch die Beschwerdeführerin 2 (Ziff. 4), der Dauer des Vertrages (Ziff. 5). Der
Vertrag enthält Schlussbestimmungen (Ziff. 6) , welche unter ande rem ein grundsätz
liches Verbot der Beschwerdeführerin 2, während der Ver tragslaufzeit und 10 Jahre danach
auf eigene Rechnung für die Kunden der Beschwerdeführerin 1 tätig zu sein , aufstellen (
Ziff. 6.3). 4.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin die ihr bekannten übrigen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin 2 als Treuhänderin - sie reichte mit ihrem Gesuch vom 17. März 2017 unter anderem nebst Mandatsverträgen Rechnungen an ein Restaurant, eine Coiffeuse und Privatpersonen ein (Urk. 10/17/28-45) - als selbständige Erwerbstätigkeit qualifizierte und die Beschwerdeführerin

2 deswegen rückwirkend per 1. Juli 2015 als Selbständiger werbstätige registrierte (Urk. 10/21). Diese Tatsache vermag die bei tragsrechtliche Qualifikation der Tätigkeit der Beschwerdeführerin 2 als Buchhalterin, welche sie im Rahmen ihres Zusammenarbeitsvertrages mit der der Beschwerdeführerin 1 ausübt (vgl. dazu Urk. 10/1

E. 5

geregelte Tätigkeit der Beschwerdeführerin in 2 AHV-beitragsrechtlich als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist.

E. 6

). Die Beschwerdegegnerin habe schlicht behauptet, dass die Beschwerdeführerin 2 nicht auf eigene Rechnung und Gefahr arbeite. Sie habe dies aber nicht begründet und sei auch nicht auf die Vorbringen der Beschwerde führenden eingegangen (Urk. 1 S. 3). Wie in dieser Branche üblich, arbeite die Beschwerdeführerin 2 zudem mit verschiedenen Treuhändern zusammen. Für die Beschwerdeführerin 1 nehme sie bestimmte Aufgaben wahr. Dabei handle es sich um die Betreuung von ganzen Mandaten oder auch um spezifische Arbeiten innerhalb eines Vertretungsauftrages. Die Beschwerdeführerin 2 sei nicht in den Betrieb der Beschwerdeführerin 1 eingegliedert. Sie sei in der Ausführung und Planung der Arbeiten frei und bestimme selber, wann und wo sie ihre Dienste erbringen wolle. Die Beschwerdeführerin 1 habe kein Weisungsrecht und es bestehe kein Subordinationsverhältnis (Urk. 1 S.

4-5). Die Natur des Treuhandgeschäftes bringe es mitunter mit sich, dass - zum Beispiel bei Jahresabschlüssen - bestimmte Fristen eingehalten werden müssten. Die Beschwerdeführerin 2 sei an gewisse Termine gebunden, die ihr zwar von der Beschwerdeführerin 1 vorgegeben würden. Diese Termine müssten aber im Hinblick auf Gesetzesvorschriften oder dergleichen ohnehin eingehalten werden. Es könne aber nicht die Rede davon sein, dass die Beschwerdeführerin 1 der Beschwerdeführerin 2 vorschreibe, bis wann sie einzelne Arbeiten zu erledigen habe. In diesem Sinne würden auch nur selten fachliche Anweisungen entgegen genommen (Urk. 1 S. 4). Zudem sei es offensichtlich, dass bei einer Zusammenarbeit zwischen zwei Vertragsparteien die jeweiligen Richtlinien und Prinzipien der Parteien zu beachten sind. Dies diene letztlich der Transparenz und der Rufführung (Urk. 1 S.

5). Es sei ferner klar, dass die Übernahme von Kunden der Zustimmung der anderen Partei bedürfe. Andernfalls würde sich die Vertragspartei, welche die Kunden übernimmt, unlauter verhalten (Urk. 1 S. 5). Zu berücksichtigen sei sodann, dass der Zusammenarbeitsvertrag jeweils auf Ende Jahr mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden könne. Arbeitsvertragliche Kündigungsfristen seien völlig anders gestaltet (Urk. 1 S. 6). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin sei die Tätigkeit der Beschwerdeführerin 2 für die Beschwerdeführerin 1 als selbständige Tätigkeit beziehungsweise als zur Tätigkeit der Beschwerdeführerin 2 als selbständige Treuhänderin gehörend zu qualifizieren.

Zum Abschluss sei noch zu bemerken, dass die Beschwerdegegnerin sämtliche anderen Kooperationen der Beschwerdeführerin 2 mit anderen Treuhändern als selbständige Tätigkeit qualifiziert habe (Urk. 1 S. 6). 2.

E. 6.1

des Vertrages, Urk. 10/18/26). Falls die Beschwerdeführerin 2 dem zuwider handeln würde, müsste sie laut Vertrag für jeden einzelnen Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen eine Konventionalstrafe in der Höhe der letzten halben Jahresvergütung leisten. Zusätzlich wäre sie zum Ersatz eines bei der Beschwerdeführerin 1 eingetretenen Schadens verpflichtet (Ziff.

E. 6.2

des Vertrages, Urk. 10/18/27).

Das Konkurrenzverbot und die Konventionalstrafe sprechen eben falls für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses beziehungsweise einer unselbständigen Tätigkeit (BGE 144 V 111 E. 6.3.1 und E. 6.4, Urteil des Bundesgerichts 9C_386/2013 vom 20. September 2013 E.

E. 6.3

des Vertrages, Urk. 10/17/27).

Ferner ist diesem Vertrag zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2 während 10 Jahren nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses das Wissen und die Kenntnisse aus der Tätigkeit für die Beschwerdeführerin 1 weder selbst nutzen noch für andere Personen nutzbringend anwenden darf (Ziff.

E. 7

/16-23), nicht zu präjudizieren, weil für jedes Einkommen zu prüfen ist, ob es aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit stammt (BGE 123 V 161 E. 4a). Ebenso wenig ist ausschlaggebend, dass die Beschwerdeführenden in der Präambel des Zusammenarbeitsvertrags erklärt haben, dass auf diesen Vertrag die Vorschriften des einfachen Auftrages (Art. 394 ff. des Obligationenrechts, OR) Anwendung finden würden. Gleiches gilt bezüglich der Pflicht zur Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsprämien, welche sie vertraglich der Beschwerdeführerin 2 auferlegt haben (Ziff. 2.6-2.7 des Zusammenarbeitsvertrages vom 1. Juli 2015, Urk. 10/17/25). Die Frage, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist vielmehr nach AHV-rechtlichen Kriterien (namentlich Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis; vgl. E. 2. 2-2.3 vorstehend) zu beurteilen. 4.2

Zum Kriterium des Unternehmerrisikos bringen die Beschwerdeführenden vor, dass die Beschwerdeführerin 2 das Delkredererisiko tragen würden (Urk. 1 S. 4). Den von der Beschwerdeführerin 2 im Verwaltungsverfahren eingereichten Unterlagen

lässt sich aber entnehmen, dass

sie ihre Abrechnungen für ihre Tätigkeit als Buchhalterin direkt der Beschwerdeführerin 1 stellt und von dieser auch entschädigt wird (Urk. 10/17/16-17). Das Risiko, dass die Beschwerdeführerin

1 die Dienstleistungen der Beschwerdeführerin 2 nicht oder nicht vollumfänglich an ihre Kunden weiterverrechnen kann, liegt damit bei der Beschwerdeführerin

1. Die Entschädigung der Beschwerdeführerin 2 ist mit dem Lohn einer Arbeit neh merin vergleichbar, welcher vom Arbeitgeber

aufgrund deren Arbeits tätigkeit geschuldet ist .

Es kommt hinzu, dass die Beschwerde führerin

2 hinsicht lich der im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages ausgeübten Tätigkeit auf grund der vertraglichen Regelung und entgegen der Behauptung der Beschwer deführenden gerade nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeiten darf (vgl. Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.